

LANDKREIS TÜBINGEN

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Tübingen

Aufgrund von

§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Tübingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2013, zuletzt geändert am 10.12.2025

wird die Benutzungsordnung neu erlassen:

Benutzungsordnung

für die Abfallentsorgungsanlagen

- Schinderklinge in Kusterdingen-Wankheim
- Steinbruch Baresel in Rottenburg a.N.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Tübingen ist Träger der beiden oben genannten Abfallentsorgungsanlagen. Bei beiden Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich um Deponien für unbelastetes Bodenmaterial. (Erddeponien). Der Landkreis Tübingen hat dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) die verwaltungsmäßige und technische Erledigung des Betriebs der Erddeponien übertragen.
- (2) Die Erddeponie Schinderklinge in Kusterdingen-Wankheim befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Verfüllung des Restvolumens gilt als Verwertungsmaßnahme. Für die Verwertung von Bodenmaterial auf der Schinderklinge besteht keine Einschränkung des Einzugsgebietes.
- (3) Die Erddeponie im Steinbruch Baresel, Rottenburg a.N. befindet sich in der Ablagerungsphase. Das Einzugsgebiet für den Steinbruch Baresel, Rottenburg a.N. ist begrenzt auf die Stadt Rottenburg a.N. sowie die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach. Im Steinbruch Baresel ist das Beseitigen von Bodenmaterial zugelassen, eine Verwertung ist ausgeschlossen.

§ 2

Anlagenbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Erddeponien, insbesondere für die Anlagengebäude, alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Anlagenbereich zusammenhängen.
- (2) Die Erddeponien sind gegenüber den öffentlichen Wegen abgegrenzt. Die Zufahrten zu den Deponien sind besonders gekennzeichnet.

§ 3

Abfallarten

Zur Ablagerung auf den Erddeponien ist ausschließlich unbelasteter Bodenaushub (AVV Nrn. 170504 und 200202) zugelassen, soweit dieser den Zulassungsvorgaben der jeweiligen Erddeponie entspricht.

§ 4

Anlieferung

Anlieferungen müssen schriftlich mit allen relevanten Angaben zur Materialherkunft und -qualität sowie Menge beim ZAV angemeldet werden. Die Kriterien zur Materialeignung sowie die Form der einzureichenden Angaben werden vom ZAV in einem Merkblatt („Anlieferung von Bodenaushub“) näher bestimmt. Zudem ist das Infoblatt-Erde des ZAV zu beachten. Diese Unterlagen werden auf der Homepage des ZAV eingestellt.

Bei der Anlieferung ist dem Deponiepersonal eine Anlieferungserklärung vorzulegen. Die erforderlichen Angaben zur Anlieferungserklärung werden vom ZAV in einem Formular („Verbindliche Erklärung“) näher bestimmt. Das Formular muss pro Fahrzeug, Tag und Anfallstelle auf der Erddeponie abgegeben werden. Es ist vom Abfallerzeuger und vom Fahrer des Anlieferungsfahrzeuges zu unterschreiben.

Die Anlieferung darf erst nach Zustimmung durch den ZAV erfolgen.

Die Benutzer sind verpflichtet, unaufgefordert bei der Eingangskontrolle Auskunft über das angelieferte Bodenmaterial zu geben, sowie auf Verlangen die erforderlichen Nachweise und Genehmigungen vorzulegen. Werden die Angaben verweigert, wird das Fahrzeug zurückgewiesen.

§ 5

Aufsicht

Die Benutzer der Erddeponien haben die Anordnungen des Betreibers, insbesondere der Aufsichtspersonen sowie der Bediensteten der für die fachtechnische Überwachung zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Tübingen) zu beachten.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in die Erddeponien einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie Materialien mitführen, die nach § 1 und 3 abgelagert werden dürfen. Sie sind berechtigt und verpflichtet,

- a) Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die Materialien entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ablagern wollen,
- b) in Zweifelsfällen Untersuchungen zu verlangen, die nachweisen, dass es sich um nicht von der Ablagerung ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Aufsichtspersonen den Abfall zurückweisen.

§ 6

Verkehrswege

Das Anlagengelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen befahren werden; es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrswege innerhalb des Anlagengeländes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Anlagengeländes ist nur nach Anmeldung bei den Aufsichtspersonen und mit deren Erlaubnis gestattet.

§ 7

Fahrverhalten

- (1) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Weitere Ge- und Verbote werden durch Verkehrszeichen angeordnet.
- (2) Leer zurückfahrende Fahrzeuge haben beladen ankommenden Fahrzeugen auszuweichen.
- (3) Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn oder des rückwärtigen Geländes keine Personen aufhalten. Ggfs. hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (4) Schäden, die durch den Anlieferungsverkehr entstehen, sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 8

Zustand der Anliefererfahrzeuge

Die Anliefererfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf der Erddeponie zur Abladestelle verhindert wird. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen werden.

§ 9**Abladen**

- (1) Die Benutzer dürfen das Bodenmaterial nur an den vom Aufsichtspersonal angewiesenen Plätzen und nur in deren Gegenwart abladen.
- (2) Mit LKW-Kippfahrzeugen darf nur rückwärts an die Abkippkante herangefahren werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen Hinterachse und Abkippkante einzuhalten.
- (3) Andere Fahrzeuge müssen mit dem Rand der Ladefläche mindestens 2 m von der Abkippkante entfernt bleiben.
- (4) Der Aufenthalt der Fahrzeuge und der Begleitpersonen auf den Erddeponien ist nur solange erlaubt, als es zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
- (5) Auf den Erddeponien und den Zufahrtsstraßen dürfen keine LKW, Container oder sonstige Fahrzeuge geparkt oder abgestellt werden.

§ 10**Rücknahmepflicht**

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, hat der Fahrer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen.

Dies gilt auch, wenn dies bei der Abkippkontrolle festgestellt wird. Entsprechende Abfälle sind wieder aufzuladen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 11**Reinigung der Anliefererfahrzeuge**

- (1) Vor Verlassen der Erddeponie sind die Anliefererfahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen.
- (2) Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Aufsichtspersonal zurückgehalten werden.
- (3) Wird die Reinigung nach Abs. 1 unterlassen oder nicht ausreichend durchgeführt, ist der Betreiber berechtigt, dadurch entstandene Verunreinigungen der Zufahrtsstraßen zu den Erddeponien im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des

Verursachern reinigen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber das Recht zur Abmahnung sowie zum befristeten und unbefristeten Ausschluss gemäß § 15.

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten sind am Eingangstor ausgehängt und auf der ZAV-Homepage ausgewiesen. Letzter Einlass ist jeweils 15 Minuten vor Schließung.
- (2) Die Erddeponien dürfen außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten nicht durch unbefugte Personen befahren oder betreten werden.
- (3) Soweit bei schlechter Witterung oder aus betrieblichen Gründen die Erddeponie nicht mehr ordnungsgemäß zu betreiben ist, kann diese geschlossen werden.

§ 13

Haftung

- (1) Das Befahren der Erddeponien geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Bei Schäden, die den Benutzern entstehen, haftet der Betreiber der Anlagen (§ 1 Abs.1 S. 3) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (2) Die Benutzer der Erddeponien haften für alle Beschädigungen an Wegen und Einrichtungen der Erddeponien. Sie haben sämtliche Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (3) Für die Fahrzeuge auf der Erddeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Erddeponien in Form von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Anlieferung, Kostenermäßigung, Schadenersatz oder Entschädigung zu.

§ 14

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Erddeponien ist das in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen festgesetzte Entgelt zu entrichten.

An der Deponie Schinderklinge wird jedes Fahrzeug bei der Ein- und Ausfahrt gewogen. Der Anlieferer erhält einen Wiegeschein mit dem ermittelten Nettogewicht. Das Entgelt wird pro angefangene Tonne berechnet.

An der Deponie Baresel in Rottenburg werden die Entgelte bei Anlieferung mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast berechnet, bei Containern nach deren Volumen, multipliziert mit dem Faktor 1,5. Für jede Anlieferung wird ein Hand-Lieferschein erstellt.

Die Gebühren können in Bar oder per Rechnung im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Zur Bezahlung per Rechnung im Lastschriftverfahren muss dem ZAV zuvor ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Dieses muss dem ZAV mindestens 10 Tage vor der geplanten Anlieferung vorliegen.

- (2) Bei der Ablagerung von Abfällen, die wegen ihrer Beschaffenheit einen zusätzlichen Betriebsaufwand beim Einbau oder Fremdkosten erforderlich machen, werden Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt.
- (3) Soweit die Anlieferung von Bodenaushub gegenüber der Anmeldung nach § 4
 - a) überhaupt nicht erfolgt, und nicht mindestens 4 Werktage vorher storniert wird, können entstandene Kosten für die eingeleiteten Maßnahmen, die nicht rückgängig gemacht werden können,
 - b) mit vermindertem Volumen erfolgt,
 berechnet werden (Entgelte nach § 23 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung).

§ 15

Zwangsmittel

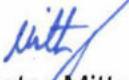
- (1) Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend.
- (2) Liefert ein Anlieferer Materialien an, die nicht nach § 1 und 3 abgelagert werden dürfen, kann der Anlieferer von der Benutzung der Erddeponien nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 12.10.2026 in Kraft.

Tübingen, den 08.10.2026


Peter Mittag, Betriebsleiter